



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Ulrich Kelber
Bundesbeauftragter
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Oberste Bundesbehörden
- Nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-5000
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat15@bdi.bund.de

INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 30.07.2019
GESCHÄFTSZ. 15-700/001#0088

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Bearbeitung von anonymen/pseudonymen Anträgen nach dem Informations-
freiheitsgesetz; Hinweise nach Art. 58 Abs. 1 Buchst. d DSGVO**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

aus gegebenem Anlass möchte ich folgende Hinweise zum Umgang mit anonym/pseudonym gestellten Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) geben:

Nach dem IFG besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Offenlegung der Identität eines Antragstellers. Die Bescheidung eines anonymen oder unter Pseudonym gestellten Antrages darf daher nicht allein deshalb verweigert werden, weil der Antragsteller seine Identität nicht preisgibt. Ist es möglich, einen Antrag positiv und ohne gebührenpflichtigen Aufwand zu bescheiden, bedarf es über die durch den Antragsteller übermittelten Kontaktmöglichkeiten hinaus keiner zusätzlichen personenbezogenen Daten. Die Anforderung weiterer personenbezogener Daten würde somit einen Verstoß gegen die DSGVO darstellen.

Sollten – nach Prüfung des Einzelfalls – Ausschlussgründe dem Informationszugang zumindest teilweise entgegenstehen, Drittbeteiligungen und/oder Schwärzungen durchzuführen und/oder Gebühren zu erheben sein, ist eine ordnungsgemäße Bekanntgabe des (insoweit) belastenden IFG-Bescheides mit Blick auf die Zurechnung



SEITE 2 VON 2

dieser belastenden Rechtswirkungen und die Bestimmung der Rechtsbehelfsfristen sicherzustellen. In diesen Fällen kann die Übermittlung weiterer personenbezogener Daten erforderlich und datenschutzrechtlich gerechtfertigt sein. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf das Rundschreiben meines Hauses vom 6. November 2018.

Sollten mir künftig dennoch Fälle bekannt werden, in denen in unrechtmäßiger Weise personenbezogene Daten für die Bearbeitung von IFG-Anträgen erhoben oder von einem Antragsteller angefordert werden, behalte ich mir vor, von meinen Befugnissen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO Gebrauch zu machen.

Ich bitte, dieses Schreiben allen Behörden in Ihrem Geschäftsbereich in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Kelber